

## Der objektive Tatbestand des Versuchs

Den objektiven Tatbestand des Versuchs beschreibt man auch als **Anfang der Ausführung**. Man versteht darunter

**die nach außen in Erscheinung tretende Betätigung des Tatentschlusses.**

Es muss also nach außen hin sichtbar werden, dass der Täter die Verwirklichung der in seinen Tatentschluss aufgenommenen Straftat anstrebt.

Das Gesetz beschreibt dies in § 22 als **unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung**. Während dieses Merkmal scheinbar rein objektiv orientiert ist, enthält das Gesetz in § 22 jedoch auch den Hinweis, dass es darauf ankommt, dass der Täter **nach seiner Vorstellung von der Tat** zur Verwirklichung ansetzt.

Daher ist, zwar unter objektiver Betrachtung, jedoch unter Zugrundelegung der subjektiven Vorstellung des Täters die Frage nach dem Anfang der Ausführung zu untersuchen. Das Gesetz folgt also der **gemischt subjektiv-objektiven Theorie**.

Zu den früher vertretenen formal-objektiven, materiell-objektiven und rein subjektiven Theorien zur Begründung des Versuchs siehe Wessels-Beulke, Rn. 599.

**Probleme** bereitet in diesem Zusammenhang vor allem die

**Abgrenzung von strafbarem Versuch  
und strafloser Vorbereitungshandlung,**

denn auch bei Vorbereitungshandlungen kann bereits in gewissem Umfang die Betätigung des Tatentschlusses sichtbar nach außen zu Tage treten. Wann diese Betätigung den straflosen Bereich der bloßen Vorbereitung verlässt und in den Bereich strafbaren Versuchs gelangt, ist seit langem umstritten.

Die Vielfalt der dazu vertretenen Auffassungen ist in allen einzelnen Nuancierungen kaum noch überschaubar. Zumindest in einer Klausur wird daher auch nicht vom Bearbeiter erwartet, dass er zahllose einzelne Theorien parat hat und darstellt. Es geht vielmehr darum, mehrere verschiedene Ansatzpunkte zur Lösung dieses Problems darzustellen, die Auswirkung auf den Fall zu erläutern und ggf. den Streit, soweit nötig, zu entscheiden. Es soll daher auch in diesem Skript - was schon aus Platzgründen kaum möglich wäre - kein umfassender Abriss über den Streitstand, sondern vielmehr eine Zusammenfassung wesentlicher Gesichtspunkte gegeben werden.

Man kann zunächst auf mehr **formell-objektive Gründe** abstellen, und die Verwirklichung der im Tatbestand beschriebenen Handlung verlangen. Gegen diesen Ansatz spricht, dass das Gesetz nicht allein objektive, sondern wegen der Einbeziehung des Tatplans auch subjektive Gesichtspunkte berücksichtigt.

Vgl. dazu die zusammenfassende Darstellung bei Sch-Sch-Eser § 22, 26 mit Nachweisen.

Ähnlich ist die Auffassung, die auf einen derartigen Zusammenhang, jedoch unter Zugrundelegung einer **natürlichen Auffassung**, also objektiver Kriterien, abstellt. Andere sprechen von einer natürlichen Zusammengehörigkeit des Täterhandelns mit der im Tatbestand beschriebenen Handlung. Auch hier fehlt die Berücksichtigung des subjektiven Elements des § 22.

Näher dazu die Darstellung bei Sch-Sch-Eser § 22, 27/28.

Ebenfalls dem Bereich objektiv orientierter Ansätze zuzurechnen ist die Ansicht, es komme auf eine **unmittelbare Rechtsgutgefährdung** auf Seiten des Opfers an. Sofern man diese Gefährdung allein nach objektiven Gesichtspunkten bestimmt, spricht auch hier der fehlende subjektive Aspekt gegen die Anwendung dieses Ansatzes.

Vgl. dazu Sch-Sch-Eser § 22, 27/28.

Ins andere Extrem verfällt der Ansatz, der allein auf das Vorstellungsbild des Täters abstellt, wenn man meint, der Versuch beginne dort, wo der Täter die "**Feuerprobe der kritischen Situation bestehe**", wo er die letzte maßgebliche Entscheidung über das Ob der Tat fälle. Neben einer kaum überwindlichen Schwierigkeit, wann nämlich diese Feuerprobe der kritischen Situation nun bestanden ist oder der Täter die maßgebliche Entscheidung gefällt hat, verkennt diese Auffassung vor allem den objektiven Aspekt in § 22.

Näher zu weiteren subjektiv orientierten Ansätzen die Übersicht bei Sch-Sch-Eser § 22, 29/30.

Überwiegend wird daher heute der gesetzlichen Vorgabe gefolgt und auf eine **Unmittelbarkeit des Angriffs auf das geschützte Rechtsgut** einerseits und die **Vorstellung des Täters** andererseits abgestellt. Es ist daher entscheidend, ob der Täter

**nach seiner Vorstellung durch die jeweilige Handlung bereits eine unmittelbare Rechtsgutgefährdung**

herbeiführen sollte.

So z.B. Sch-Sch-Eser § 22, 42 m.w.N.

.....

## Leseprobe Übungsfall

### Fall 1

*K will den Wagen des G beschädigen. Der Wagen steht üblicherweise in der Garage des G. K begibt sich dorthin und probiert, ob das Garagentor gefahrlos zu öffnen ist. Dabei entdeckt K, dass der Wagen des G nicht in der Garage steht. Enttäuscht geht K nach Hause. - Strafbarkeit des K?*

### Lösungsvorschlag

K könnte sich gem. §§ 303, 22 strafbar gemacht haben, indem er das Garagentor untersuchte.

Zurechenbare Vollendung ist nicht eingetreten, der Versuch der Sachbeschädigung ist gem. § 303 Abs.2 strafbar.

K müsste zunächst den Tatentschluss zur Sachbeschädigung gefasst haben. Er hätte also Vorsatz bezüglich aller objektiven Merkmale des § 303 aufweisen müssen.

K wollte das Auto des G, eine für ihn fremde Sache, laut Sachverhalt beschädigen. Damit ist der Tatentschluss scheinbar gegeben. Dem könnte jedoch entgegenstehen, dass K wusste, dass seine Tat davon abhing, ob er die Garage betreten konnte und ob das Fahrzeug darin stand. Ob in einer derartigen Fallkonstellation ein Tatentschluss vorliegt, den der Täter endgültig, also unbedingt, gefasst hat, ist fraglich.

K war entschlossen die Tat durchzuführen, wenn die von ihm einkalkulierten Voraussetzungen erfüllt waren. Demnach hatte K einen Entschluss gefasst, der sich allerdings auf sog. bewusst unsicherer Tatsachengrundlage bewegte. Da jedoch jeder, der eine Tat begehen will, bei einigem Nachdenken erkennen muss, dass die Ausführung immer von diversen Umständen und Gegebenheiten abhängen wird, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, wird der Tatentschluss auf bewusst unsicherer Tatsachengrundlage als endgültiger und unbedingter Tatentschluss angesehen und daher als ausreichend erachtet. Folglich hatte K den erforderlichen Tatentschluss.

Weiter müsste K mit dem Anfang der Ausführung begonnen haben. Ob ein solcher Anfang der Ausführung hier bereits gegeben ist, oder ob es sich noch um einen Fall strafloser Vorbereitung handelt, ist fraglich. Die Frage der Abgrenzung von Vorbereitung und Versuchsbeginn ist stark umstritten. Unstreitig ein Fall des Versuchs liegt vor, wenn der Täter alles nach seiner Meinung Erforderliche getan hat oder er bereits ein Tatbestandsmerkmal verwirklicht hat.

Hier hat K nicht alles nach seiner Vorstellung erforderliche getan, um den Tatbestand zu verwirklichen. Folglich handelt es sich nicht um einen beendeten Versuch, der stets einen Anfang der Ausführung beinhaltet.

K hat auch die im Tatbestand beschriebene Handlung, das Beschädigen, noch nicht vorgenommen, so dass auch dieser eindeutig dem Versuchsbereich zuzuordnende Fall nicht gegeben ist.

Es gilt daher, anhand der verschiedenen Theorien die Abgrenzung zwischen Vorbereitung und Versuch vorzunehmen.

Z.T. stellt man heute auf ein unmittelbares Ansetzen der Tatbestandsverwirklichung ab. Dazu soll ein enger unmittelbarer Zusammenhang des fraglichen Täterverhaltens mit der im Tatbestand beschriebenen Handlung erforderlich sein. Da die beabsichtigte Beschädigung des Fahrzeuges unmittelbar nach dem Öffnen des Tores erfolgen sollte, liegt ein enger Zusammenhang mit der Beschädigungshandlung vor. Nach dieser Ansicht wäre also ein Anfang der Ausführung gegeben.

Andere stellen auf eine Gefährdung des angegriffenen Rechtsgutes ab.....

### Leseprobe Wiederholungsfragen

- |   |   |
|---|---|
| 7. Wovon ist der Versuch abzugrenzen?   | von straflosen Vorbereitungshandlungen  |
| 8. Wie grenzt man nach h.M.ab?  | Versuch, wenn der Täter nach seiner Vorstellung bereits eine unmittelbare Rechtsgutgefährdung herbeiführen wollte |
| 9. Wann bedarf es keiner Erörterung des Theorienstreits zur Abgrenzungsfrage? | Wenn ein eindeutig dem Versuch oder der Vorbereitung zuzuordnender Fall vorliegt                                  |
| 10. Welche Fälle lassen sich eindeutig dem Versuch zuordnen?                  | Täter hat alles nach seiner Ansicht Erforderliche getan; Täter gibt Kausalverlauf völlig aus der Hand             |
| 11. Wann liegt ein eindeutiger Fall der Vorbereitung vor?                     | Wenn Kausalverlauf noch völlig im Herrschaftsbereich des Täters verbleibt   |
| 12. Was besagt die Tatgeneigtheit?  | Täter hat endgültigen Entschluss zur Tat noch nicht gefasst, denkt aber an eine Durchführung                      |
| 13. Was ist ein Tatentschluss auf bewusst unsicherer Tatsachengrundlage?      | Täter ist zur Tat entschlossen, hat aber einkalkuliert, die Tat wegen widriger Umstände unterbleiben kann         |
| 14. Was ist ein Tatentschluss mit Rücktrittsvorbehalt?                        | Täter ist zur Tat entschlossen, behält sich aber den Rücktritt vor  |
| 15. Behandlung der drei Fälle?  | Bei Tatgeneigtheit kein Versuch, in den anderen Fällen ist Versuch gegeben  |
| 16. Was ist ein Irrtum zuungunsten des Täters?                                | Täter nimmt irrig Tatumstände an, die tatsächlich nicht existieren  |